

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 2. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-526/09) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 91/271/EWG — Behandlung von kommunalem Abwasser — Art. 11 Abs. 1 und 2 — Einleiten von industriellem Abwasser in die Sammelsysteme und Kläranlagen für kommunales Abwasser — Erfordernis einer vorherigen Regelung und/oder einer besonderen Erlaubnis — Keine Erlaubnis)

(2011/C 30/13)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und G. Braga da Cruz)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigter: L. Inez Fernandes)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40) — Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser — „Estação de Serviço Sobritos“

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass sie das Einleiten von industriellem Abwasser des im Stadtgebiet von Matosinhos gelegenen Industriebetriebs Estação de Serviço Sobritos L^{da} ohne eine hierfür erteilte angemessene Erlaubnis zugelassen hat.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 27.2.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-534/09) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2008/1/EG — Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen)

(2011/C 30/14)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und A. Alcover San Pedro)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Skandalou)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24, S. 8) — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen — Verpflichtung, einen mit den Anforderungen der Richtlinie übereinstimmenden Betrieb dieser Anlagen sicherzustellen

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) verstoßen, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, damit die nationalen Behörden durch Genehmigungen gemäß den Art. 6 und 8 der Richtlinie oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, dass bestehende Anlagen unbeschadet anderer besonderer Gemeinschaftsvorschriften spätestens am 30. Oktober 2007 in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Art. 3, 7, 9, 10, 13, 14 Buchst. a und b sowie 15 Abs. 2 der Richtlinie betrieben werden.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 13.2.2010.